

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-si

Allgemeines Rundschreiben Nr. 82/2021 vom 26. März 2021

Corona: Aktuelle Informationen zu den Änderungen der Corona-Regelungen – u.a. Umsetzung der sog. „Notbremse“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aktuell hat die Landesregierung anknüpfend an die Bund-Länder-Beschlüsse vom 22. bzw. 24. März die Corona-Regelungen für NRW angepasst. Geändert wurden die folgenden Verordnungen – die neue Fassung jeweils als Anlage:

- I. Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**)
- II. Corona-Einreiseverordnung (**Anlage 2**)
- III. Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 3**)

I. Corona-Schutzverordnung:

Die ab dem 29. März gültige Fassung der Corona-Schutzverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 1**). Sie gilt bis zum 18. April 2021.

Zentrale Änderung in der Corona-Schutzverordnung ist die (**regionale**) **Umsetzung** der sog. „**Notbremse**“.

In allen Kreisen und kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 100 werden die zum 8. März 2021 vorgenommenen Öffnungsschritte wieder rückgängig gemacht. Aufgrund der mit landesweit mehr als 4.800 Teststellen bereits stark ausgebauten Angebotsstruktur für kostenfreie Schnelltests für Bürger in NRW erhalten die betroffenen Kommunen aber die Möglichkeit, statt einer kompletten Rücknahme der Öffnungen die Inanspruchnahme der betroffenen Angebote strikt von einem tagaktuellen Negativtest abhängig zu machen.

Die **Notbremse** findet sich in **§ 16**. Demzufolge gilt:

· Variante 1 (Abs. 1):

Liegt in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 100, treten ab dem zweiten darauffolgenden Werktag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des MAGS gemäß Satz 2, die in den Nr. 1 bis 8 genannten Einschränkungen in Kraft.

Der genannte Satz 2 sieht vor, dass das MAGS für die betroffenen Kreise und kreisfreien Städte das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 sowie den Tag feststellt, an dem die Einschränkungen nach Satz 1 in Kraft treten, und diese Feststellung bekannt macht.

Die Feststellung wird aufgehoben, wenn die 7-Tages-Inzidenz in dem betroffenen Kreis oder der kreisfreien Stadt an drei Tagen hintereinander wieder unter dem Wert von 100 liegt.

· Variante 2 (Abs. 2):

Kreise und kreisfreie Städte nach Abs. 1 Satz 1, die über ein *ausreichendes, flächendeckendes* und *ortsnahe*s Angebot zur Vornahme kostenloser Bürgertestungen verfügen, können durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit dem MAGS bestimmen, dass statt der Einschränkungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 8 die Nutzung der entsprechenden Angebote von einem tagesaktuellen bestätigten negativen Ergebnis eines Schnell- oder Selbsttests nach § 4 Abs. 4 abhängig ist.

Eine grobe Übersicht aus der Pressemeldung des MAGS zu der Frage, wann welche Regelungen u.a. für Kontaktbeschränkungen, im Handel und bei körpernahen Dienstleistungen entsprechend dieser Notbremse gelten, finden Sie anbei (**Anlage 1a**).

Zudem bleibt es grundsätzlich bei den weiteren Regelungen bei abweichenden Inzidenzen (§ 16a „Besondere regionale Infektionslagen, Hotspot-Strategie“).

Weitere inhaltliche Änderungen sind u.a.:

Ø Die Innovationsklausel in § 4b ist erweitert worden; Abs. 3 sieht eine modellhafte Erprobung der Praktikabilität von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten vor.

Ø Schwimmbäder dürfen für Anfängerschwimmbildung mit Gruppen von höchstens fünf Kindern öffnen (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 + § 10 Abs. 1 Nr. 1).

Ø Der Betrieb von Sonnenstudios ist bei Einhaltung von Hygienevorgaben der Verordnung wieder zulässig (§ 12 Abs. 2a; bisher § 10 Abs. 1 Nr. 1).

Ø Große Festveranstaltungen sind bis mindestens zum 31. Mai 2021 untersagt (§ 13 Abs. 3; bisher war kein Datum genannt).

II. Corona-Einreiseverordnung:

Die ab dem 27. März 2021 gültige Fassung der Corona-Einreiseverordnung NRW finden Sie beigefügt (**Anlage 2**). Sie gilt bis zum 18. April 2021.

Die einzige inhaltliche Änderung betrifft § 1 Abs. 1. Demzufolge haben sich **Ein- bzw. Rückreisende** aus Virusvarianten-Gebieten für einen Zeitraum von **vierzehn** Tagen (bisher: zehn) abzusondern.

III. Corona-Betreuungsverordnung inkl. Hinweis Schulbetrieb:

Die ab dem 29. März 2021 gültige Fassung der Corona-Betreuungsverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 3**). Sie gilt – ebenso wie die bisherige Fassung auch – bis zum 11. April 2021.

Die Corona-Betreuungsverordnung ist bis auf eine redaktionelle Änderung in § 5 unverändert geblieben.

Hinweis:

Das Schulministerium hat aktuell darüber informiert, dass nach aktueller Planung der Schulbetrieb nach den Osterferien bis einschließlich zum 23. April 2021 auf der Grundlage der in der Schulmail vom 5. März 2021 übermittelten Vorgaben und Regelungen stattfinden soll (d.h. im wesentlichen Wechselunterricht).

Über das weitere Vorgehen wird das Ministerium in der zweiten Ferienwoche unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens mit den am Schulleben beteiligten Akteuren beraten und die Schulen entsprechend rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen